

Gemeindeversammlung vom 23. September 2013

Herzlich Willkommen!

Traktanden

- Zusammenschluss Bauma-Sternenberg
- Sanierung Gemeindehaus
- Einbürgerung Doris Slatosch
- Einbürgerung Fernando Nicola Fiorentino

Keine Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz



Zusammenschluss Bauma-Sternenberg Genehmigung Zusammenschlussvertrag und Verabschiedung Vorlage an Urnenabstimmung



Gemeinde
BAUMA



Sternenberg
einfach.anders

Vorgehen

- Ausgangslage
- Auswirkungen in Zahlen
- Mitwirkungsmöglichkeiten
- Der Zusammenschlussvertrag
- Diskussion

Ausgangslage

- In der Schweiz verlieren kleine Gemeinden an Eigenständigkeit
- Bauma profitiert vom kantonalen Finanzausgleich – Sternenberg nicht
- Bauma und Sternenberg sind bereits eng miteinander verbunden
- Zusammenschluss wirkt sich nicht negativ aus für Bauma

Auswirkungen - Übersicht

Gemeinde Parameter	Bauma	Sternen- berg	Neue Gemeinde
Einwohner/innen Ende 2012	4'218	351	4'569
Fläche in km ²	20,83	8,86	29,69
Einwohner/innen pro km ²	202	40	155

Auswirkungen - Laufende Rechnung

Position	2015	2016
• Einsparungen Personalaufwand und Behörden	Fr. 420'000	
• Einsparungen Sachaufwand und Entschädigungen Gemeinden	Fr. 180'000	Fr. 30'000
• Reduktion Fremdkapitalzinsen (Entschuldung)	Fr. 150'000	Fr. 70'000
• Reduktion Abschreibungen (Entschuldung)	Fr. 390'000	
• Geringere Steuereinnahmen (tieferer Steuerfuss Bauma)	Fr. -25'000	
• Geringere Vermögenserträge (Verkauf Finanzvermögen)	Fr. -90'000	
• Geringerer Ressourcenausgleich (tieferer Steuerfuss Bauma)	Fr. -35'000	
• Zusätzlicher geo-/topografischer Lastenausgleich	Fr. 310'000	
• Wegfall Übergangsausgleich	Fr. -700'000	
Gewinnbeitrag Sternenbergr aus Zusammenschluss	Fr. 600'000	Fr. 700'000
Cashflow-Beitrag Sternenbergr aus Zusammenschluss	Fr. 770'000	Fr. 875'000

Auswirkungen - Bilanz

Position	2015
Langfristige Schulden Gemeinde Sternenberg	Fr. 5'800'000
• Entschuldungsbeitrag Kanton	Fr. -3'300'000
• Zusätzliche Beiträge aus Übergangsausgleich	Fr. -2'200'000
• Veräusserung Finanzvermögen	Fr. -2'400'000
Schulden von Ende 2012 sind getilgt	Fr. 0

Auswirkungen - Steuerfuss

Gemeinde	Steuerfuss
Bauma 2014	117%
Sternenberg 2014	124%
Neue Gemeinde ab 2015	117%

Auswirkungen - Gebühren

Gebühren Gemeinde	Wasser	Abwasser	Grund- gebühr
Sternenberg	Fr. 5.00/m ³	Fr. 5.00/m ³	Fr. 270.00
Bauma	Fr. 2.50/m ³	Fr. 3.50/m ³	Fr. 200.00
Neue Gemeinde Bauma	Fr. 2.50/m ³	Fr. 3.50/m ³	Fr. 200.00

Mitwirkungsmöglichkeiten

Datum	Gemeinde	Art
18.01.2013	Sternenberg	Bevölkerungsinformation Grundsatzabstimmung
03.03.2013	Sternenberg	Grundsatzabstimmung
12.03.2013	Bauma	Bevölkerungsinformation Zusammenschlussverhandlungen
25.05.2013	Sternenberg	Zukunftswerkstatt über Zusammenschlussvertrag
30.05.2013	Bauma	Bevölkerungsinformation über Zusammenschlussvertrag
11.09.2013	Bauma und Sternenberg	Bevölkerungsinformation finanzielle Auswirkungen des Zusammenschlusses
23.09.2013	Bauma	Vorberatende Gemeindeversammlung Abstimmungsvorlage Zusammenschlussvertrag
30.10.2013	Sternenberg	Bevölkerungsinformation Abstimmungsvorlage Zusammenschlussvertrag
24.11.2013	Bauma und Sternenberg	Urnenabstimmung Zusammenschlussvertrag



Zusammenschlussvertrag

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Politische Gemeinde Bauma (Einheitsgemeinde), die Politische Gemeinde Sternenberg sowie die Schulgemeinde Sternenberg (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen politischen Einheitsgemeinde (nachfolgend neue Gemeinde) zusammenzuschliessen.

²Das Gebiet der neuen Gemeinde ist in der kartografischen Darstellung im Anhang festgehalten.

Art. 2 Gegenstand

¹Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

²Kirchgemeinden sind vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 01.01.2015.



Zusammenschlussvertrag

Art. 4 Treuepflicht

¹Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

²Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid den Vertragspartnern zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben,
- b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d) wichtige personelle Änderungen,
- e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 100'000.00, sofern sie im Voranschlag nicht enthalten sind,
- f) die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g) Voranschlag 2014.

Zusammenschlussvertrag

Art. 5 Steuerungsgruppe

¹Die Gemeinderäte und die Schulpflege der Vertragsgemeinden setzen eine Steuerungsgruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 2 Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Bauma, darunter die Präsidentin;
- b) 2 Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Sternenberg, darunter die Präsidentin;
- c) 2 Mitglieder der Schulpflege Bauma, darunter der Präsident;
- d) 2 Mitglieder der Schulpflege Sternenberg, darunter der Präsident;
- e) 2 Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme.

²Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Das Präsidium fällt der Vertragsgemeinde Bauma zu. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 65-71).

³Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zum ersten Voranschlag der neuen Gemeinde.

Zusammenschlussvertrag

⁴Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerungsgruppe leitet die Gemeindeversammlungen der neuen Gemeinde bis zum Amtsantritt des Gemeinderates.

⁵Die Steuerungsgruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

⁶Die Steuerungsgruppe hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁷Die Steuerungsgruppe kann Arbeitsgruppen einsetzen, die über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sind.

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

Art. 6 Gemeindename

Die neue Gemeinde trägt den Namen Bauma.

Art. 7 Ortsnamen

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der neuen Gemeinde erhalten.

Art. 8 Wappen

Die neue Gemeinde übernimmt das Wappen der Vertragsgemeinde Bauma.

Zusammenschlussvertrag

Art. 9 Bürgerrecht

Die Gemeindebürgerrechte der Vertragsgemeinden werden durch das Gemeindebürgerrecht der neuen Gemeinde ersetzt.

3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 10 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird dem Gemeinderat der Gemeinde Bauma übertragen.

Art. 11 Wahlen

¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Sozialbehörde der neuen Gemeinde.

²Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³Der erste Wahlgang ist am 28.09.2014 vorgesehen.

⁴Die Wahlen werden an der Urne mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt durchgeführt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

⁵Der Amtsantritt von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde und RPK erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeinde.

⁶Die Behörden der Vertragsgemeinden bleiben bis Ende 2014 im Amt.

Zusammenschlussvertrag

Art. 12 Beschluss Voranschlag

¹Der erste Voranschlag der neuen Gemeinde wird durch die Steuerungsgruppe ausgearbeitet.

²Der erste Voranschlag wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen von Bauma und Sternenberg delegieren je 3 Mitglieder aus ihrer Mitte in die RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

³Der Voranschlag 2015 der neuen Gemeinde wird an der ersten gemeinsamen Gemeindeversammlung vom Dezember 2014 genehmigt.



Zusammenschlussvertrag

4. Organisation der neuen Gemeinde

Art. 13 Gemeindeordnung

¹Die neue Gemeinde übernimmt die Gemeindeordnung der Gemeinde Bauma (Urnenabstimmung vom 27.09.2009, vom Regierungsrat am 10.02.2010 mit Beschluss Nr. 173 genehmigt).

²Die Zusammensetzung für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission und die Sozialbehörde ist in der Gemeindeordnung wie folgt geregelt:

Gemeinderat

Art. 24 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Schulpräsident, welcher von Amtes wegen Einsitz in den Gemeinderat nimmt.

Schulpflege

Art. 38 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.



Zusammenschlussvertrag

Rechnungsprüfungskommission

Art. 48 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Sozialbehörde

Art. 37 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Sozialvorstand ist ihr Präsident.

Art. 14 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Zusammenschlussvertrag

Art. 15 Verwaltung

¹Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich in Bauma.

²Auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Sternenberg bleibt ein Urnenstandort für Abstimmungen und Wahlen erhalten.

³Die neue Gemeinde führt in Bauma und Sternenberg einen Friedhof. Bestattungen sind auf beiden Friedhöfen möglich.

⁴Auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Sternenberg wird eine Abfallsammelstelle betrieben.

Art. 16 Schule Sternenberg

¹Die Integration der Schule Sternenberg in die Schule Bauma erfolgt aus strukturellen Gründen. Dabei steht die langfristige Sicherung des Schulbetriebs in Sternenberg durch Ressourcenoptimierung im Vordergrund.

²Solange es aufgrund von Schülerzahlen und/oder gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, soll der Schulstandort Sternenberg bestehen bleiben.

Zusammenschlussvertrag

5. Rechtsnachfolge

Art. 17 Grundsatz

¹Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

²Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 01.01.2015 auf die neue Gemeinde über.

³Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Gemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 18 Personal

¹Die nicht per 31.12.2014 aufgelösten Arbeitsverhältnisse der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Sternenberg werden von der neuen Gemeinde unverändert übernommen.

²Arbeitsverhältnisse der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Sternenberg, die nicht übernommen werden können, sind rechtzeitig per 31.12.2014 zu beenden.

³Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.

⁴Die neue Gemeinde übernimmt die bestehenden Pensionskassenlösungen der Vertragsgemeinden.



Zusammenschlussvertrag

Art. 19 Interkommunale Zusammenarbeit

¹Die neue Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a) Zweckverbänden,
- b) gemeinsamen Anstalten,
- c) juristischen Personen des Privatrechts,
- d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

²Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

Zusammenschlussvertrag

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat und den Kantonsrat.

Art. 21 Erlasse

¹Die neue Gemeinde übernimmt die Erlasse der Vertragsgemeinde Bauma.

²Die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Diese ist den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2019 zum Beschluss zu unterbreiten.

Art. 22 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2014 der Vertragsgemeinden werden von der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde abgenommen.

Art. 23 Hängige Geschäfte

¹Die neue Gemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

²Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

Zusammenschluss

Art. 24 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden - nach Abzug des Beitrags des Kantons an die Projektkosten - zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen.

7. Anhang

Gemeinde Bauma

Gemeinde Sternenberg

Schulgemeinde Sternenberg

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom
24.11.2013

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom
24.11.2013

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom
24.11.2013

Die Präsidentin:
Marianne Heimgartner

Die Präsidentin:
Sabine Sieber

Der Präsident:
Thomas Wegmüller

Der Schreiber:
Andreas Strahm

Der Schreiber:
Stefan Mettler

Der Schulverwalter:
Thomas Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am
..... mit RRB Nr.

Antrag des Gemeinderates

"Der Vertrag über den Zusammenschluss der politischen Gemeinde Bauma und der politischen Gemeinde Sternenbergl sowie der Schulgemeinde Sternenbergl auf den 1. Januar 2015 wird unverändert zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet."

Sanierung Gemeindehaus

Genehmigung Projekt und Verabschiedung Kredit an Urnenabstimmung



Vorgehen

- Ausgangslage
- Rundgang
- Ziele der Sanierung
- Machbarkeitsstudie
- Kosten
- Diskussion

Ausgangslage

- Geschichte des Gebäudes
- Standort des Gemeindehauses wurde überprüft
- Andere Gemeindeliegenschaften wurden in Überlegungen einbezogen
- Alternative Nutzungen für das Gemeindehaus wurden evaluiert

Ausgangslage

- Nicht behindertengerecht
- Ungenügender Brandschutz
- Düstere, unpraktische Räume
- Büros schlecht genützt
- Trauzimmer des Zivilstandskreises zu klein
- Genereller Sanierungsbedarf nach 40 Jahren

Eingangsbereich



Eingangsbereich



Eingangsbereich



Eingangsbereich



Gänge



Treppenhaus



Treppenhaus



Wände



Sitzungszimmer Gemeinderat



Trauzimmer



Ehemaliges Schulzimmer



Ehemaliges Schulzimmer



Ehemaliges Schulzimmer



Büros



Möbel



WC-Anlagen



Fenster



Fenster





Gemeinde
BAUMA

Fenstersimse

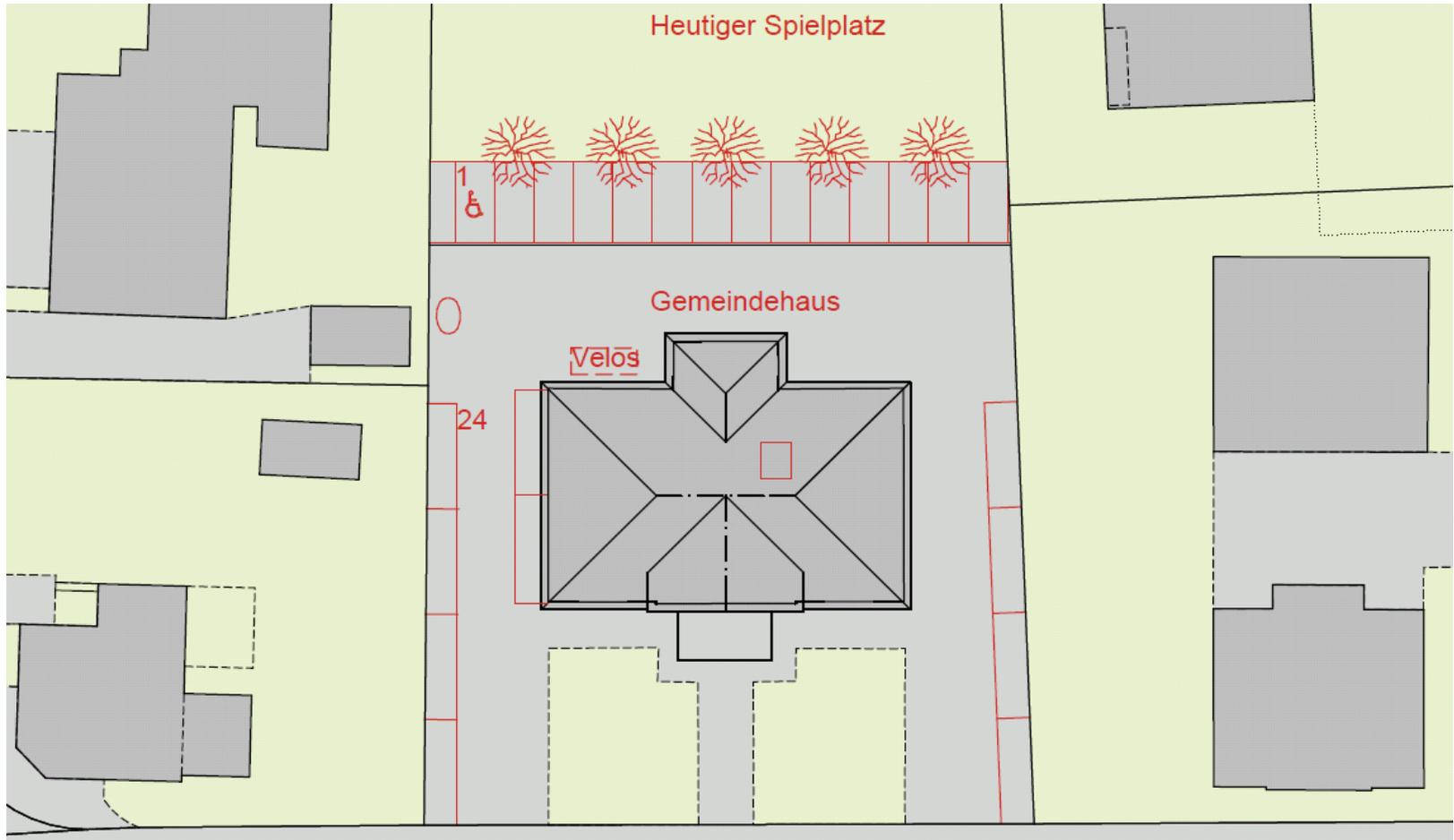


23. September 2013

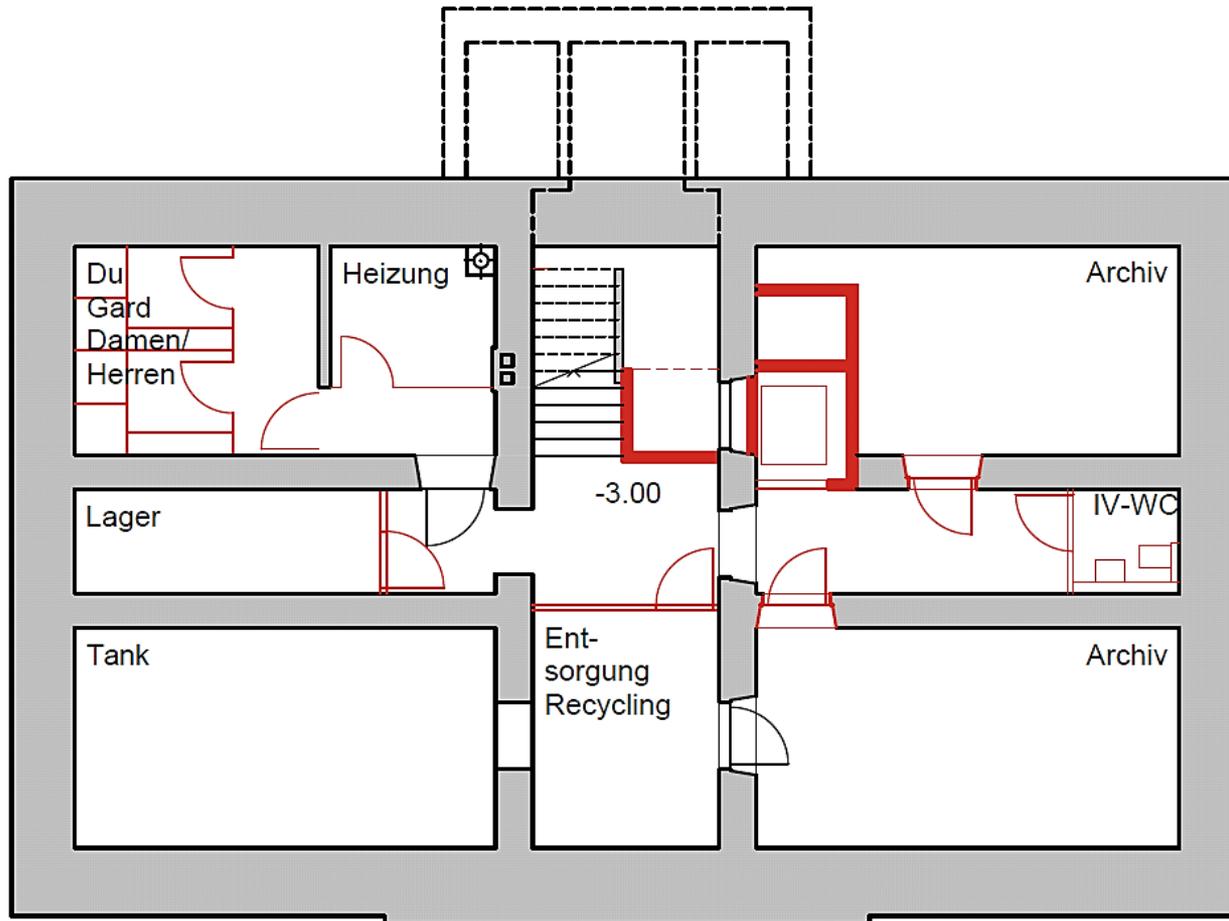
Ziele

- Behindertengerechter Zugang
- Brandschutzvorschriften erfüllt
- Flexible Raumeinteilungen
- Flexible, modulare Ausstattung
- Chronik-Archiv weiter im Haus
- Allgemeine Werterhaltung und Erneuerung

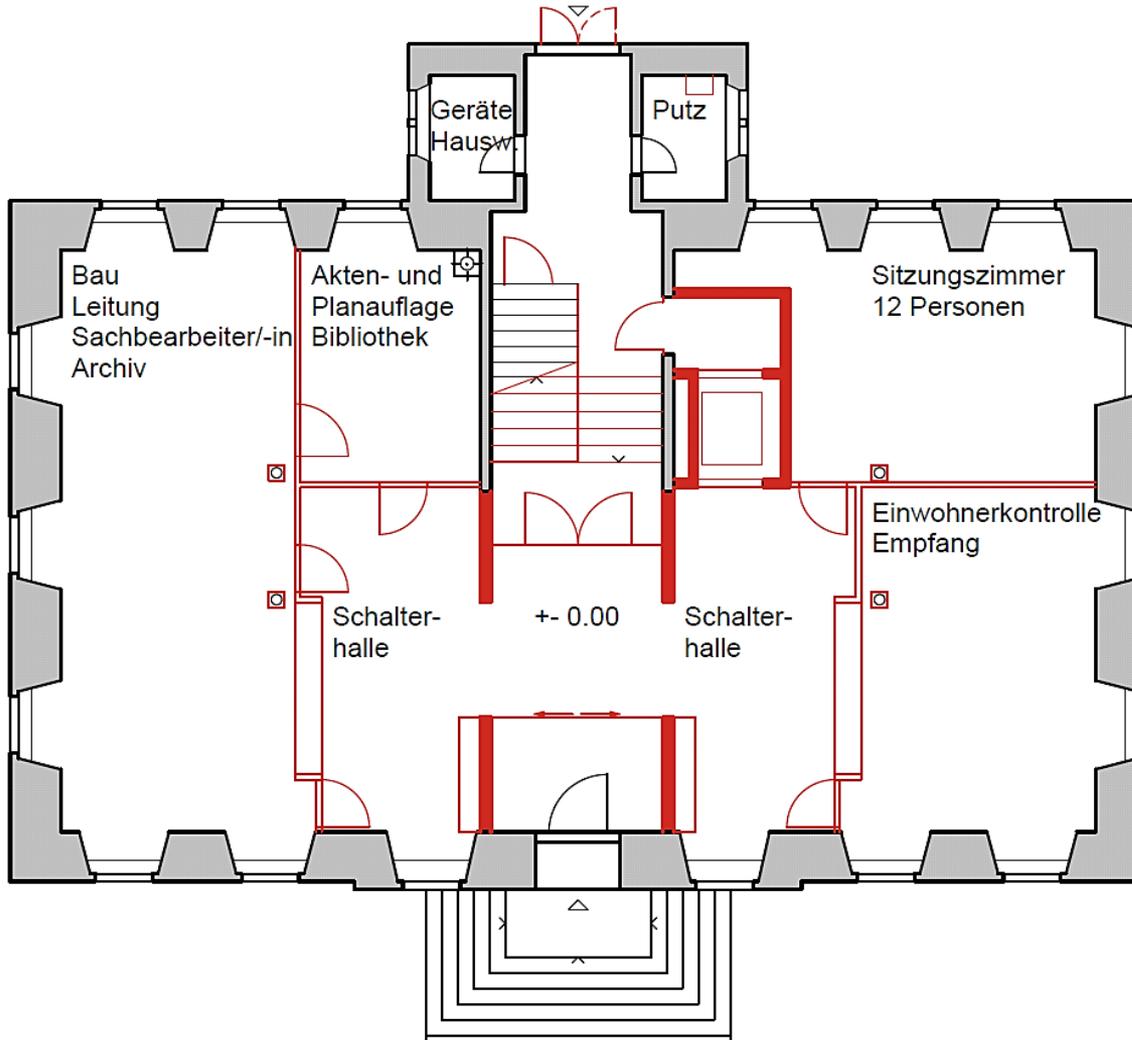
Übersicht



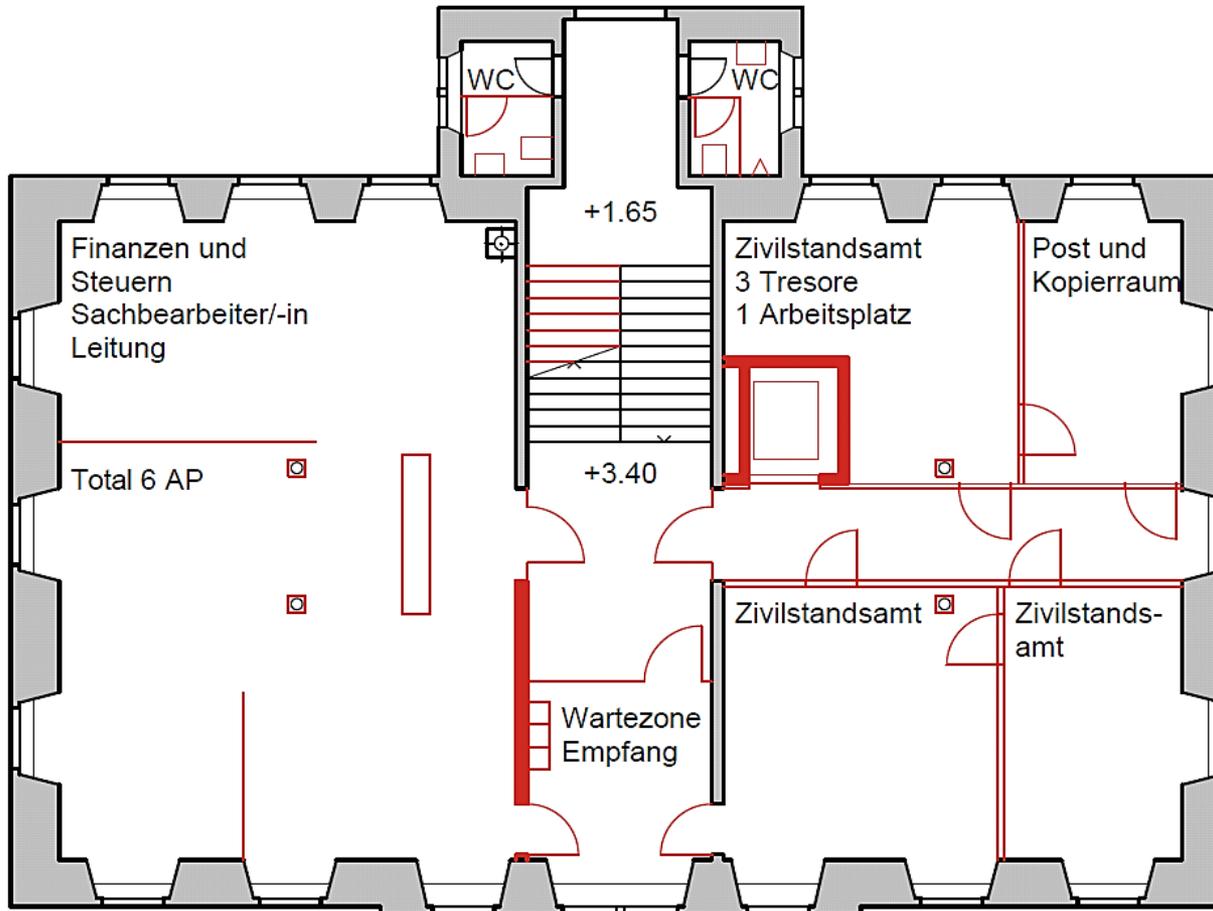
Keller



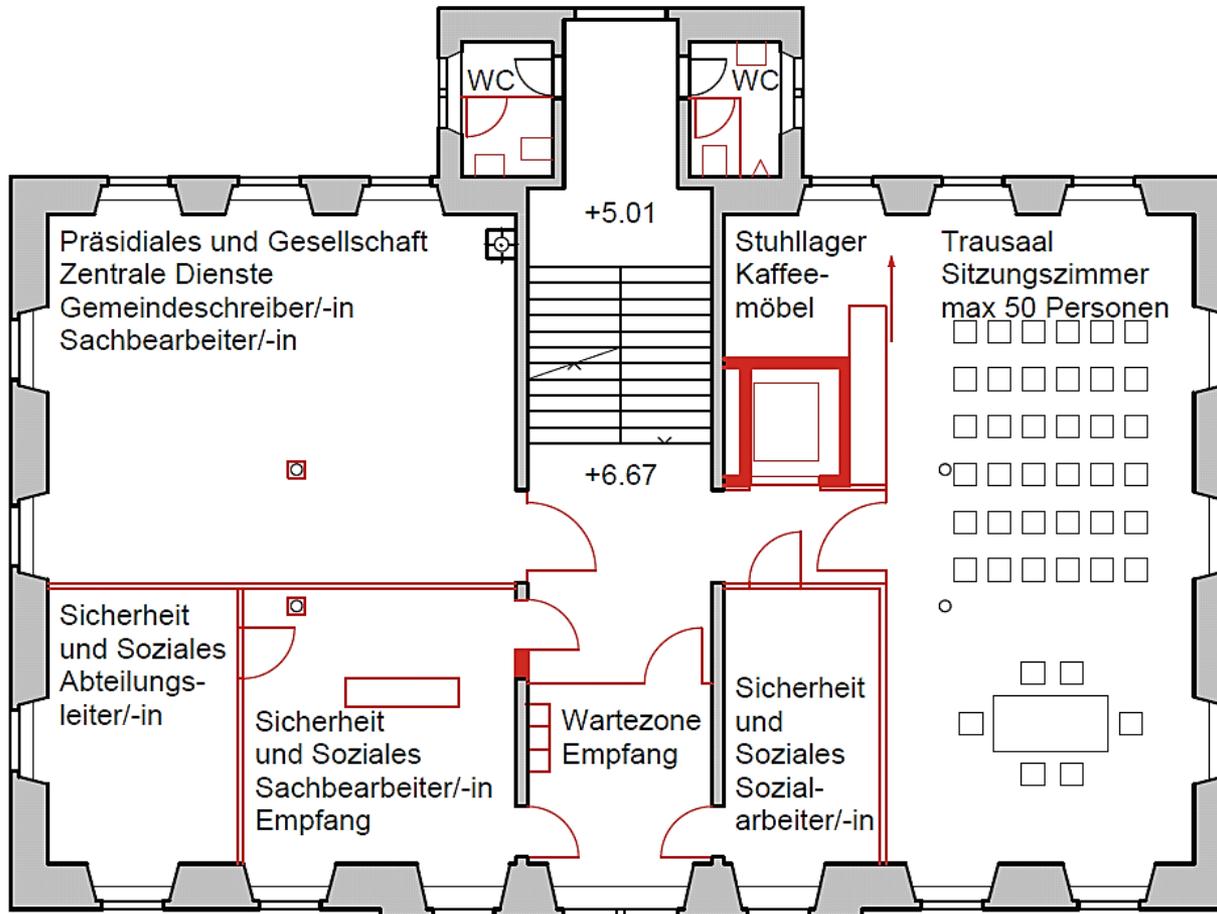
Erdgeschoss



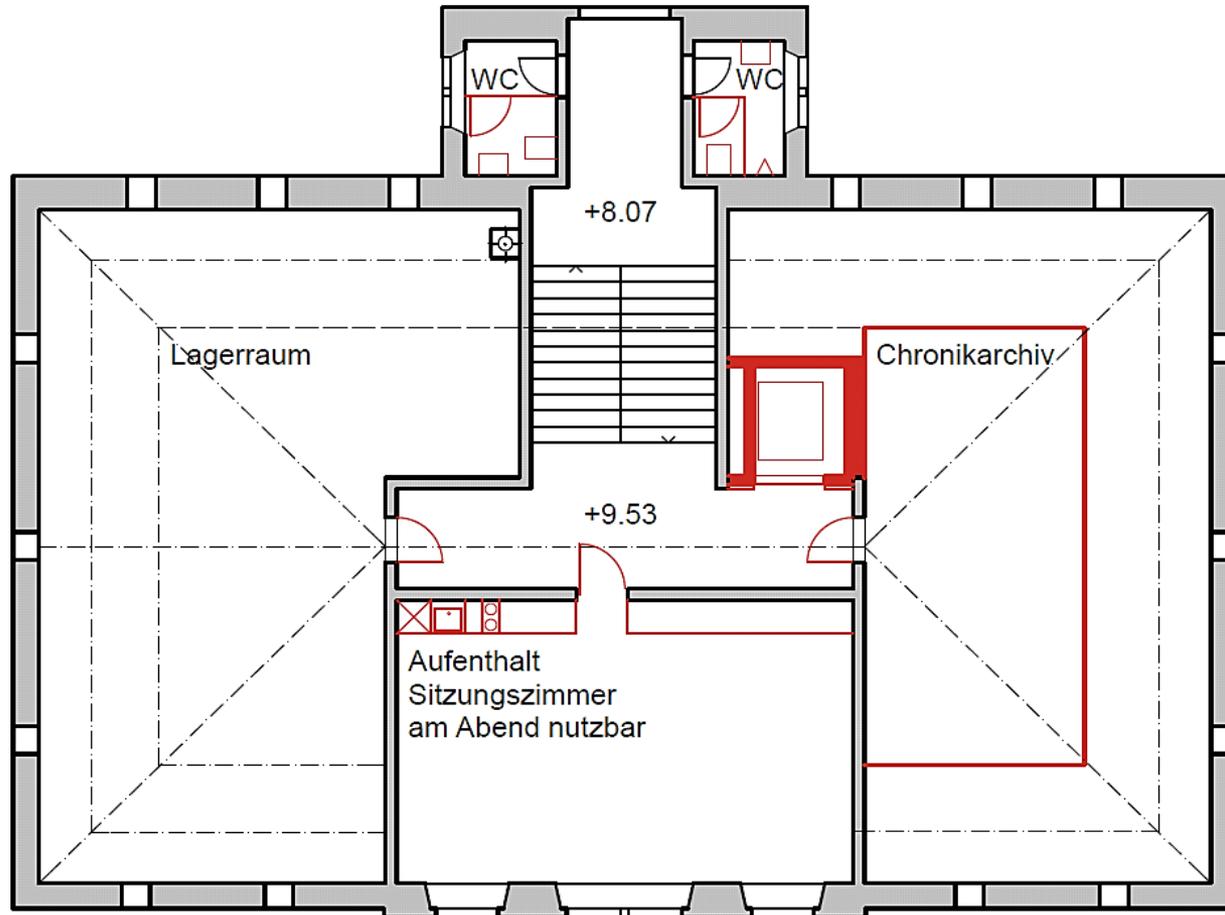
1. Obergeschoss



2. Obergeschoss



Dachgeschoss



Kosten

Position	Betrag
Vorbereitungsarbeiten	Fr. 150'000
Gebäude	Fr. 3'430'000
Umgebung	Fr. 210'000
Baunebenkosten	Fr. 190'000
Provisorium	Fr. 160'000
Reserve/Rundung	Fr. 20'000
Ausstattung	Fr. 340'000
Total Kostenschätzung (+/- 15%)	Fr. 4'500'000

Antrag des Gemeinderates

"Das Projekt für die Sanierung des Gemeindehauses Bauma wird genehmigt und der erforderliche Kredit von Fr. 4'500'000.00 (Kostengenauigkeit: +/- 15%) zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet."

Doris Slatosch, Bauma

Einbürgerung



Ausgangslage

- Deutsche Staatsangehörige
- Einreise in die Schweiz 1974
- In der Gemeinde wohnhaft seit 2000
- Doris Slatosich ist integriert
- Die Voraussetzungen für die Einbürgerung sind erfüllt

Antrag des Gemeinderates

"Doris Slatosch, geboren 15. Juli 1948, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes."

Fernando Nicola Fiorentino, Bauma Einbürgerung



Ausgangslage

- Italienischer Staatsangehöriger
- Einreise in die Schweiz und in der Gemeinde wohnhaft seit 1969
- Fernando Nicola Fiorentino ist integriert
- Die Voraussetzungen für die Einbürgerung sind erfüllt

Antrag des Gemeinderates

"Fernando Nicola Fiorentino, geboren 22. Dezember 1967, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes."

Rechtsmittel

- Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen
- Gemeindebeschwerde gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen
- Protokollberichtigungsrekurs betreffend Berichtigung des Protokolls innert 30 Tagen



Gemeinde
BAUMA

Vielen Dank!

Urnenabstimmung
24. November 2013

Nächste Gemeindeversammlung
9. Dezember 2013